

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Urkunden  
hiemit ... eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher  
und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1797]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887594956>

Druck Freier  Zugang



1797. 6 März.

# Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.



**U**rkunden hiemit und fügen öffentlich zu wissen:  
Demnach zwischen Unseren zu Unserer Regierung  
verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten und Gehei-  
men-Räthen und den Königlich-Churfürstlichen Braun-  
schweig-Lüneburgischen Geheimen-Räthen zu Hannover  
eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der  
Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in  
Criminal-Fällen unter Vorbehalt der darüber beizubrin-  
genden Landesherrlichen Ratificationen geschlossen worden  
ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-  
Schwerin und Güstrow, Wir zur Regierung verordnete  
Geheime-Raths-Präsident und wirkliche Geheime-Räthe,  
U urkun

MK-4060-(51)<sup>7</sup>

urkunden und bekennen hiemit: daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in diesen und andern Criminal-Fällen mit den Königl. Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen wirklichen Herren Geheimen-Räthen zu Hannover, unter Vorbehalt der darüber beizubringenden höchsten Landesherrlichen Rati-ficationen nachfolgende Verabredung getroffen und festgesetzt worden ist.

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Landen eine That begangen, die nach gemeinen Deutschen Criminal-Rechten für ein Verbrechen zu halten ist, und dafür in den beiderseitigen Landen angesehen wird, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium sich gewandt haben, an dasjenige Gericht ohnweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Jurisdiction-Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilierte Landes-Untertanen des einen oder des andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Ministeriis zu treffenden Uebereinkunft hinversetlet bleiben.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Judicio, als demjenigen geführet werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Judicii vorhergehen. Mit-hin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte — oder in besondern Schreiben geschehene Requisition grün-

*Handwritten signature or mark*

gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die  
Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines  
Delinquenten zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger  
schon wegen eines andern Verbrechens bei dem Judice re-  
quisito in Untersuchung befangen ist; so soll die Ausliefe-  
rung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, wel-  
ches der Judex requirens zu untersuchen hat, nach den  
Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte,  
eine größere Strafe nach sich ziehet.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Ver-  
brechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide  
Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die  
Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch  
wechselseitige Vernehmung der beiden Richter, oder der  
Landes-Justiz-Collegien ein anderes beliebet wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Fall, wo  
der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat, so werden  
dem Judici requirenti die von dem Judice requisito geführ-  
ten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich  
mitgetheilet, um darauf bei Abfassung des Erkenntnisses  
sowol in Ansehung der Strafe als der Entschädigung oder  
anderer Umstände die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Delinquent, um dessen Auslieferung  
nachgesucht wird, nicht bereits bei dem Judicio requisito  
sich in Haft befindet, so sollen zur Captur desselben die  
schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) So bald der Delinquent in Haft gezogen ist, muß  
der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich  
Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte  
Abholung besorge. Der Judex requisitus hat demnach die  
eigne

B

eigne

eigne Abschickung des Delinquenten nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesuchet wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Sistrung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn die der *Judex requirens* unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaassen gehalten werden:

Wenn der *ad judicium requirens* ausgelieferte Delinquent hinreichendes eignes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem *judicio requisito* nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen — nach der bei dem *judicio requisito* üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des *judicii requisiti* durchgehends weg, und der *judex requirens* bezahlt alsdann dem *judicio requisito* lediglich die baaren Auslagen, welche durch die *Captur* und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

11) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abholung oder Sistrung von Zeugen oder andern Personen ankommt.

12) Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eignes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebüh-

Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Betreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eignes Vermögen besitze.

13) Den bei Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren vom *judice requisito* geschenehen Verzeichnung bei erfolgter wirklichen Sistirung vom *judice requirente* sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das *judicium requisitum* zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom *judicio requirente* auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem *judicio requisito* ungesäumt wieder erstattet werden.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem *reciproco* gegründet, und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist; also werden in selbiger Chur-Braunschweigischer Seits alle Seiner Königlichen Majestät Deutsche Lande, und Herzoglich-Mecklenburgischer Seits alle von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin besessen werdende Lande begriffen. Und soll dieselbe nach erfolgter beiderseitiger Ratification den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaassen publiciret werden.

Schwerin, den 3ten März 1797.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime-Raths-Präsident und Geheime-Räthe.

B 2

Und

Und Wir dann selbige Unserer Willens- Meinung  
und der glücklichen Verbindung in welcher Wir mit des  
Königs von Groß-Britannien und Churfürsten zu  
Braunschweig-Lüneburg Majestät zu stehen die Ehre  
haben, gemäß zu seyn befinden: daß Wir demnach solche  
nach ihrem ganzen Inhalt genehm halten, ratihabiren  
und bestätigen, dergestalt und also, daß selbiger von den  
Justiz-Collegiis und den mit der Criminal-Gerichtsbar-  
keit versehenen Gerichten Unserer Herzog-Fürstenthümer  
und Lande in vorkommenden Fällen getreulich nachgegan-  
gen werden solle. Urkundlich unter Unserm Handzeichen  
und Insiegel.

Gegeben Schwerin, den 6ten May 1797.

Friederich Franz, H. & M.



St. W. v. Dewitz.

Ratifications-Urkunde

über die mit den Königlich-Churfürstl.  
Braunschweig-Lüneburgschen Geheimen-  
Räthen zu Hannover wegen wechselseiti-  
ger Auslieferung der Verbrecher  
und Aufhebung der Gerichts-Gebühren  
in Criminal-Fällen geschlossenen Con-  
vention.



